

Anlage 2:

Satzung der Stadt Billerbeck über die Aufhebung der Zweckbestimmungen des Interessentenvermögens der Gesamtheit der Beteiligten in der Zusammenlegung von Gerleve und Übertragung des Eigentums auf die Stadt Billerbeck vom ...

Aufgrund §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09. April 1956 (GV.NW. 1956 S. 134 / GS.NW. S.740) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Billerbeck in seiner Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Zweckbestimmungen nach dem Rezess über die Zusammenlegungssache von Gerleve, bestätigt am 15. Oktober 1913, werden für die folgenden Flurstücke aufgehoben:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe in m²
Kirchspiel	29	100	233
Kirchspiel	29	101	294
Kirchspiel	29	102	1661
Kirchspiel	29	11	354
Kirchspiel	29	13	667
Kirchspiel	29	25	3222
Kirchspiel	29	26	4790
Kirchspiel	29	34	4790
Kirchspiel	29	59	16889
Kirchspiel	29	84	8478
Kirchspiel	32	91	590
Kirchspiel	32	95	9700
Kirchspiel	33	15	2078
Kirchspiel	33	28	3387
Kirchspiel	33	9	880
Kirchspiel	34	12	1957
Kirchspiel	34	17	354
Kirchspiel	34	18	869
Kirchspiel	34	32	6085
Kirchspiel	34	38	9247
Kirchspiel	34	40	2604
Kirchspiel	34	46	6910
Kirchspiel	34	57	9005
Kirchspiel	34	71	2974
Kirchspiel	34	82	4477
Kirchspiel	34	85	463
Kirchspiel	34	86	150
Kirchspiel	34	87	54
Kirchspiel	34	88	118

Kirchspiel	34	9	721
Kirchspiel	45	25	101
Kirchspiel	45	86	1815
Kirchspiel	45	89	6

§ 2

Die im § 1 aufgeführten Flurstücke werden in das Eigentum der Stadt Billerbeck übertragen.

§ 3

Bei der weiteren Verwendung/Nutzung der Flurstücke ist zu berücksichtigen, dass Wegeflächen auch weiterhin als Verkehrsflächen für die Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Des Weiteren sind bei der zukünftigen Nutzung die Interessen der Landwirtschaft, vor allem der angrenzenden Anlieger, zu berücksichtigen.

Sollten einzelne Flurstücke nicht mehr für die im damaligen Rezess festgelegten Nutzungszwecke benötigt werden, kann eine weitere Verwendung erfolgen. Einzelne Flächen könnten zur ökologischen Aufwertung, als Ausgleichsflächen oder zum Verkauf gestellt werden. Sofern Verkaufserlöse erzielt werden, sind diese für die Wegeunterhaltung im Außenbereich zu verwenden.

§ 4

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.